



Informiert 2/2021

**effektiv •
effizient •
professionell •**

Liebe Leserinnen und Leser,

Deutschland steht vor mageren Wachstumsjahren, so die Einschätzung der fünf großen deutschen Wirtschaftsforschungsinstitute. Ausgerechnet zu einem Zeitpunkt, an dem die Corona-Krise Spuren in der Substanz der deutschen Wirtschaft hinterlässt. Allerdings sind die Auswirkungen der Pandemie in den einzelnen Branchen höchst unterschiedlich spürbar und trotz der erneut gesunkenen Insolvenzzahlen scheinen dennoch deutlich mehr Kreditforderungen bedroht. Viele Experten erwarten deshalb eine nachgelagerte Insolvenzwelle. Die derzeit moderaten Fallzahlen bei den Banken dürfen daher über diese Aussichten und den vermutlich bevorstehenden Anstieg der notleidenden Kredite nicht hinwegtäuschen.

Wir von der HmcS nehmen uns dieser Herausforderungen an und stehen als verlässlicher und kompetenter Partner in Sachen Problemkreditmanagement gekündigter Forderungen mit unserer aktuellen Digitalisierungsoffensive effizienzsteigernd und eigenkapitalschonend („NPL-Backstop“) an Ihrer Seite.

Ihre HmcS GmbH

!!! Wichtiger Hinweis der Redaktion !!!

„HmcS GmbH informiert“ zukünftig digital

Vor dem Hintergrund unseres Projektes „Nachhaltigkeit“ werden wir - auch auf vielfachen Wunsch unserer Leserschaft - mit der nächsten Ausgabe die papiergebundene Version „HmcS informiert“ mit einer digitalen Variante fortsetzen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie um eine Aktualisierung Ihrer Kontaktdaten unter sekretariat@hmcs.com.

Aktuelle und verwertbare Information sind das A&O - auch in der Zwangsvollstreckung

Aktuelle und verlässliche Informationen bestimmen unseren Lebensalltag. Deren Beschaffung und Verfügbarkeit zum Zwecke der Zwangsvollstreckung ist für Gläubiger existenziell. Welche Möglichkeiten Sie nutzen können erfahren Sie in unserem Fachbeitrag.

Windenergie – Die Anforderungen nehmen zu.

In unserer Reihe „Green Loan Services“ berichteten wir bisher über die speziellen Anforderungen beim Problemkreditmanagement notleidender Finanzierungen von Biogas- und Photovoltaik-Anlagen. Lesen Sie heute in unserer Fachbeilage den Serien-Abschluss von unserem Kooperationspartner-Experten in Sachen „Green Loan Services - Windenergie“, Dipl. Ing. H-H. Albertsen.

Unsere Beiträge

Aktuelle Beiträge

- Fachbeitrag: Informationsbeschaffung in der Zwangsvollstreckung
- Fachbeilage: Windenergie – Die Anforderungen nehmen zu.

Gesetze und Rechtsprechung

- BGH: Vergütungshöhe für Gläubigerausschuss-Mitglieder
- BGH: Insolvenz - Beweisanforderungen für den Antragsteller
- BGH: Corona-Soforthilfe nicht pfändbar
- BAG: Insolvenz - Haftung für Betriebsrentenansprüche

Gut zu wissen

- Blick in die Insolvenzakte lohnt sich
- Online-Gründung einer GmbH möglich
- Entwicklung der Privatinsolvenzen
- Wer hat Anspruch auf ein Basiskonto?

Aktuelle Beiträge

Fachbeitrag: Informationsbeschaffung in der Zwangsvollstreckung (ZV)

Der Schlüssel zu einer erfolgreichen Zwangsvollstreckung liegt in den Informationen und – wenn diese nicht vorliegen – in der Informationsbeschaffung. Eine zielgerichtete Vollstreckung ist nur möglich, wenn die Informationen aktuell und verwertbar sind. Es bedarf an dieser Stelle keiner weiteren Diskussion, dass der kostengünstigste und einfachste Weg wäre, die Zwangsvollstreckung zu vermeiden und den Schuldner zu motivieren, seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Gläubiger freiwillig auszugleichen. Dies gilt umso mehr, seitdem sogar der Gesetzgeber den Gedanken des sog. „Motivationsrabattes“ (§ 292 InsO a.F.) aufgegriffen und an dessen Stelle, mit der Umsetzung einer weiteren Verkürzung der Restschuldbefreiung (3 Jahre), konsequent fortgesetzt hat. Warum dann nicht gleich selber freiwillig und kreativ eigene Anreize als eine Art Motivationsrabatt setzen? Das bietet, neben der angestrebten freiwilligen Rückführung der geschuldeten Forderung, noch einen weiteren entscheidenden Vorteil: Ich bekomme aktuelle Informationen direkt vom Schuldner. Notfalls kann ich diese, im Falle eines Scheiterns der getroffenen Absprachen, in der Zwangsvollstreckung zielgerichtet nutzen. Denn ohne diese Informationen, dass ist die Bedingung, kann es keine Rabattanreize geben! Ebenso unabdingbar ist die Titulierung der Forderung.

Es liegt zudem in der Hand und am Geschick des Gläubigers zu erfahren, worin die Gründe der Nichterfüllung der geschuldeten Forderung liegen, um den Umfang der Leistungsfähigkeit zu ermitteln und sinnvolle Angebote zu machen. Wie aber gelange ich an diese Informationen, wenn freiwillige Schuldnerangaben fehlen?

Informationsbeschaffung außerhalb der ZV

Mal ganz abgesehen von den konservativen Informationsbeschaffungsmöglichkeiten der Einsichtnahme in öffentliche Register (bspw. Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, Güterstands-, Personenstandsregister) bzw. in das Grundbuch bietet das Internet eine Fülle von Informationen. Erfolgreich und effizient recherchiert man im Internet dann, wenn man zum einen kreativ denkt (Social Media-Kontakte, -Kanäle, -Netzwerke) und ferner bestimmte Rechercheregeln beherrscht. Hierzu gehört immer eine sorgfältige Zieldefinition (Was suche ich? Wie ist die genaue Fragestellung? Worauf zielt die Recherche?) ebenso, wie sich mit den gängigsten Parametern von Suchfunktionen vertraut zu machen (z.B. Google-Such-Operatoren). Auch, ggf. vor allem, Schuldner bewegen sich im Netz. So kann eine kostenlose Schuldnersuche über das Internet sinnvoll und erfolgreich sein, vor allem dann, wenn der Gläubiger die E-Mail-Adresse oder dessen „Nickname“ kennt. Manche Schuldner lassen sich über soziale Netzwerke wie Facebook, LinkedIn, Xing & Co. aufspüren oder weil sie als Verkäufer auf Handelsplattformen wie Amazon oder eBay auftreten. Die Beauftragung von Detekteien ist – aus Kostengründen – immer dann ein probates Mittel, wenn es sich um große Forderungssummen handelt und zudem Anhaltspunkte für Verschleierungen bzw. Vermögensverschiebungen vorliegen.

Informationsbeschaffung innerhalb der ZV

Innerhalb der Zwangsvollstreckung ist das herkömmliche Mittel der Informationsbeschaffung die Vermögensauskunft (§ 802c ff. ZPO). Sie gibt dem vollstreckenden Gläubiger, vorausgesetzt, dass der Schuldner alle geforderten Auskünfte richtig und vollständig beantwortet hat, einen breiten Überblick über die Vermögensverhältnisse des Schuldners. Nur dann ist der Gläubiger in der Lage zu beurteilen, ob die Vermögensangaben zu einer voraussichtlichen Befriedigung seiner Forderung geeignet sind bzw. ausreichen. Das setzt u.a. voraus, dass der Gläubiger selbst über profunde Kenntnisse zu den Offenbarungsverpflichtungen des Schuldners verfügt, um ggf. aktiv in das Verfahren einzugreifen. Hierzu gehört die Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Nachbesserung der Vermögensangaben (BT-Drucksache 16/10069, S. 26) ebenso wie die Möglichkeit für das eigene Befragen des Schuldners zu nutzen. Denn der Gläubiger ist unter Beachtung der Grenzen einer „Ausforschungspfändung“ berechtigt über den „amtlichen“ Vordruck ZP 325 hinaus, zahlreiche Fragen an den Schuldner zu stellen (LG Bochum JurBüro 00,44; LG Nürnberg-Fürth JurBüro 00, 328).

Ergänzend zu dem vorstehenden Verfahren besteht für den vollstreckenden Gläubiger, der das Verfahren auf Abnahme der Vermögensauskunft aktiv betrieben hat, die Möglichkeit zur Einholung von Drittauskünften durch den Gerichtsvollzieher bei Rentenversicherungsträgern (versicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse), beim Bundeszentralamt für Steuern (Kontendaten) sowie beim Kraftfahrt-Bundesamt (Halter- und Fahrzeugdaten). Dies allerdings nur, sofern der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen ist oder eine Vollstreckung in die dort aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung des Gläubigers voraussichtlich nicht erwarten lassen (§802I ZPO).

Umstritten ist, ob auch ein anderer Gläubiger den Antrag nach § 802I ZPO stellen kann (isolierte Beantragung von Drittauskünften). In der Rechtsprechung und Literatur wird die isolierte Beantragung von Drittauskünften durch einen Gläubiger teilweise als unzulässig angesehen. Der BGH hat allerdings deutlich gemacht, dass er die isolierte Beantragung von Drittauskünften grundsätzlich als zulässig ansieht (u.a. BGH Beschluss v. 14.01.2021 - I ZB 53/20). So muss der Gläubiger nach Auffassung des BGH zunächst unterscheiden, ob der Antrag wegen der verweigerten Abnahme der Vermögensauskunft oder wegen mangelnder Befriedigungsaussicht gestellt werde. Im letzteren Fall, so der BGH, müsse auch der Folgegläubiger, der einen isolierten Antrag stellt, darlegen, dass bei einer Vollstreckung in die im Vermögensverzeichnis aufgeführten Gegenstände eine vollständige Befriedigung nicht zu erwarten ist.

Ein Vorteil der Einholung von Drittauskünften durch den Gerichtsvollzieher nach § 802I ZPO ist, dass der Schuldner über die ggf. drohende Vollstreckungsmaßnahme nicht vorgewarnt wird. Anderseits ist oftmals gerade die Aufforderung (Vorwarnung) zur Abnahme der Vermögensauskunft für den Gläubiger die Schlüsselstelle wieder mit den Schuldner ins Gespräch zu kommen. Hier schließt sich eventuell der Kreis zur Erzielung eines bestmöglichen Beitreibungsergebnisses.

Gesetze und Rechtsprechung

Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses

BGH, Beschluss vom 14.01.2021 - IX ZB 71/18

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens war die Herabsetzung einer beantragten Vergütung des Beschwerdeführers für die Tätigkeit als Gläubigerausschussmitglied. Das Insolvenz- und Beschwerdegericht hatten sowohl die Höhe des beantragten Stundensatzes (300,00 €/Std) als auch die Anzahl der angesetzten Stunden niedriger festgesetzt. Die hiergegen gerichtete Rechtsbeschwerde führte zur Aufhebung der Entscheidung und Zurückverweisung an das Beschwerdegericht.

Der BGH setzt sich in seiner Entscheidung sehr grundsätzlich mit der Rechtsnatur und dem inhaltlichen Umfang des Vergütungsanspruchs auseinander. Nach seiner Auffassung stellt die Vergütung für das Mitglied eines Gläubigerausschusses eine Aufwandsentschädigung dar. Für die gesetzlichen Normen § 73 Abs. 1 InsO, § 17 Abs. 1 InsVV gelten lt. BGH u.a. folgende Anwendungsgrundsätze:

- Die Vergütung ergibt sich in der Regel aus dem tatsächlichen Zeitaufwand und dem Stundensatz.
- Für den Stundensatz sind der Umfang und die Schwierigkeit des Insolvenzverfahrens, der Umfang und die Schwierigkeit der Aufgaben des Gläubigerausschusses in dem betreffenden Insolvenzverfahren, nicht versicherbare Haftungsrisiken, Art und inhaltlicher Umfang (Intensität) der Mitwirkung des Ausschussmitglieds sowie die Qualifikation und Sachkunde des jeweiligen Ausschussmitglieds zu berücksichtigen.
- Das Gericht ist berechtigt, bei besonderen Umständen Stundensätze festzulegen, die den in § 17 Abs. 1 Satz 1 InsVV genannten oberen Betrag übersteigen.
- Soweit es die Umstände des Einzelfalls rechtfertigen, ist das Gericht befugt, den Stundensatz für die einzelnen Mitglieder des Gläubigerausschusses unterschiedlich zu bestimmen

Insolvenzantrag: Glaubhaftmachung oder Beweis für die Forderung des antragstellenden Gläubigers?

BGH, Beschluss vom 14.01.2021 - IX ZB 12/20

Die Gläubigerin, eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, hatte die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Photovoltaikbetriebs beantragt. Dem Antrag lagen angeblich rückständige Kaufpreisforderungen aus acht selbstständigen mit dem Betreiber geschlossenen Kaufverträgen zugrunde. Diese machte die Gläubigerin aus abgetretenem Recht geltend. Der Anlagenbauer bestritt die Forderungen; sie waren nicht tituliert. Das AG Kaiserslautern verwarf den Antrag als unzulässig. Die Forderungen müssten bewiesen werden, da nur dann ersichtlich sei, ob ein Eröffnungsgrund vorliegt. Das Beschwerdegericht und der BGH bestätigten die Entscheidung des Amtsgerichts.

Der BGH: Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 InsO muss der Gläubiger ein rechtliches Interesse an der Eröffnung des Insolvenzverfahrens haben und seine Forderung sowie den Eröffnungsgrund

glaublich machen. Hängt das Vorliegen des Eröffnungsgrundes dagegen vom Bestand der Forderung des antragstellenden Gläubigers dergestalt ab, dass der Schuldner nur dann zahlungsfähig oder überschuldet ist, wenn die von dem antragstellenden Gläubiger geltend gemachte Forderung besteht, reicht die Glaubhaftmachung der Forderung nicht aus. In diesem Fall hat der Gläubiger den Bestand seiner Forderung zu beweisen, wenn ihr der Schuldner substantiiert widerspricht (ständige BGH-Rechtsprechung). Der Beweis kann durch die Vorlage eines Titels über die Forderung geführt werden. Ist die Forderung dagegen nicht tituliert, gehen Zweifel zu Lasten des antragstellenden Gläubigers.

Corona-Soforthilfe nicht pfändbar

BGH, Beschluss vom 10.03.2021 - VII ZB 24/20 (LG Bonn)

Die Schuldnerin unterhält bei der Drittshuldnerin ein Pfändungsschutzkonto auf welchem u.a. zweckgebundene Corona-Soforthilfen gutgeschrieben wurden. Mit Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wurden die Forderungen der Schuldnerin gegen die Drittshuldnerin gepfändet und dem Gläubiger zur Einziehung überwiesen.

Der BGH urteilte: Zweckgebundene Corona-Soforthilfen sind nicht aufgrund von Forderungen aus dem Zeitraum vor der Gewährung der Soforthilfe pfändbar. In Höhe der bewilligten und auf ein Pfändungsschutzkonto ausgezahlten Hilfe ist der Pfändungsfreibetrag zu erhöhen. Bei der Corona-Soforthilfe (Bundesprogramm „Corona-Soforthilfen für Kleinstunternehmen und Selbstständige“ und ergänzendes Landesprogramm „NRW-Soforthilfe 2020“) handelt es sich um eine nach § 851 Abs. 1 ZPO nicht pfändbare Forderung. Im Hinblick auf die Verwirklichung der mit dieser Soforthilfe verbundenen Zweckbindung ist in Höhe des bewilligten und auf einem Pfändungsschutzkonto des Schuldners gutgeschriebenen Betrags der Pfändungsfreibetrag in entsprechender Anwendung des § 850 k Abs. 4 ZPO zu erhöhen.

Insolvenz: Haftung für Betriebsrentenansprüche

Bundesarbeitsgericht, Urt. vom 26.01.2021 - 3 AZR 139/17-

In dem Rechtsstreit ging es darum, inwieweit der Erwerber eines Betriebs(teils) in der Insolvenz für etwaige bei der betrieblichen Alterssicherung auftretende, vom PSA nicht abgesicherte „Lücken“ eintrittspflichtig ist bzw. sein wird. Der PSV ging - nach den gesetzlichen Vorgaben - nur von dem zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung niedrigeren Gehalt der Arbeitnehmer aus. Das BAG urteilte: Der Käufer sei bei den übernommenen Arbeitnehmern nur für Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung zuständig, die nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind. Er hafte auch dann nicht, wenn in der Gesamtversorgung eine Deckungslücke entsteht.

Gut zu Wissen

Lohnender Blick in die Insolvenzakte

Der Gläubiger eines Insolvenzverfahrens hat ein Akteneinsichtsrecht in die Insolvenzakte nach § 4 InsO i. V. m. § 299 Abs. 2 ZPO. Die Wahrnehmung dieses Rechtes bringt ihm im Falle der Nichteröffnung mangels Masse u.U. wertvolle Erkenntnisse. Denn die gerichtliche Entscheidung muss nicht bedeuten, dass der Schuldner über kein Vermögen mehr verfügt. Das Insolvenzgericht weist den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach § 26 InsO schon ab, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Kosten des Verfahrens zu decken. Zwischen dem „Nichts“ und der Höhe der Kosten des Verfahrens kann aber eine Bandbreite liegen. In dieses Restvermögen kann der Gläubiger nach der abgelehnten Eröffnung des Insolvenzverfahrens auch wieder als Einzelgläubiger vollstrecken. Das Vollstreckungsverbot gilt nicht mehr. Weitere Erkenntnisse können sich beispielsweise in puncto Anfechtung oder zur Durchgriffshaftung gegen den Geschäftsführer der insolventen GmbH ergeben.

Online-Gründung einer GmbH soll möglich werden

Das Bundeskabinett hat am 10.02.2021 den von der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie beschlossen.

Das Kernstück des beschlossenen Gesetzentwurfs ist die Ermöglichung der Online-Gründung der GmbH sowie weiterer Online-Verfahren für Registeranmeldungen einschließlich der Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur.

Hierfür soll eine Form der notariellen Beurkundung und Beglaubigung mittels Videokommunikation eingeführt werden. Die bewährten Standards des notariellen Präsenzverfahrens sollen auch in den neu eingeführten Online-Verfahren Anwendung finden. Für eine sichere Identifikation der Beteiligten im notariellen Online-Verfahren sollen im Rahmen der Videokommunikation die Lichtbilder aus dem Chip des Personalausweises, des Passes oder des elektronischen Aufenthaltstitels ausgelesen werden können.

Zahl der Privatinsolvenzen 2020 erneut gesunken – kräftiger Anstieg wird erwartet

Die Privatinsolvenzen sind 2020 das zehnte Mal in Folge auf den niedrigsten Stand seit 2004 gefallen. Auffällig: Die nördlichen Bundesländer sind stärker von Privatinsolvenzen betroffen als der Süden Deutschlands. (Privatinsolvenzen je 100.000 Einw.: Bremen (112), Niedersachsen (104), Bundesdurchschnitt (68).

Die rückläufigen Privatinsolvenzen sind nicht als Zeichen der Entspannung zu interpretieren, sondern als der Anfang einer Insolvenzwelle. Lt. CRIFBÜRGEL wird es in diesem Jahr zusätzlich bis zu 25.000 mehr nachgelagerte Privatinsolvenzen aus 2020 geben. Die Modellrechnungen gehen für 2021 aktuell von bis zu 90.000 Privatinsolvenzen aus (2020: 56.324).

Wer hat Anspruch auf ein Basiskonto?

Jeder Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthaltsrecht in der EU hat einen Anspruch auf ein Basiskonto, explizit auch Obdachlose, Asylsuchende und Geduldete. Ausschließliche Ablehnungsgründe: §§ 35-37 Zahlungskontengesetz.

Wir freuen uns über Ihr Feedback

Haben Sie Ideen und Beiträge für eine Veröffentlichung?

Wir freuen uns über Ihre Anregungen und nehmen gern Ihre Beiträge auf.

HmcS-Gruppe

Kreditabwicklung aus einer Hand



Brüsseler Straße 7

30539 Hannover

Telefon: 0511 - 76 33 33 - 0

Telefax: 0511 - 76 33 33 - 95

E-Mail: sekretariat@hmcs.com

Als etablierter Servicer für gekündigte Kredite deckt die HmcS GmbH mit Ihren Dienstleistungen die vollständige Wert schöpfungskette rund um die Problem kreditabwicklung ab.

Website: www.hmcs.com

Windenergie – Die Anforderungen nehmen zu

Die Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) zum Ende des vergangenen Jahres hat es wieder gezeigt. Das Gesetz nimmt stetig an Volumen zu. Was bedeutet, die darin enthaltenen Regelungen werden immer umfangreicher und leider auch immer weniger überschaubar. Die Bundestagspostille *Das Parlament* bemerkt dazu, dass es aufgrund seiner Komplexität selbst für Experten kaum zu überblicken sei. Das ist kein gutes Zeugnis für ein Gesetzeswerk.

Nun finden sich im EEG nicht nur Regelungen für die Windenergie sondern auch für alle anderen Formen der „Erneuerbaren“. Dafür ist das EEG wiederum nicht das einzige Regelwerk, welches auf die Windbranche einwirkt. Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), das Naturschutzrecht, das Flugsicherungsrecht, die verschiedenen Verordnungen und eine Fülle von technischen Richtlinien etc. gilt es zu beachten. Schon eine einzige Windenergieanlage heutiger Dimension ist eine raumbedeutsame Anlage. Sie entfaltet eine Wirkung auf Mensch und Natur, was zwangsläufig dazu führt, einen Ordnungsrahmen hierfür zu entwickeln.

Und dieser hat sich in drei Jahrzehnten quasi parallel mit den Ausbauzahlen „weiterentwickelt“. Dennoch oder gerade deswegen ist die Windenergie der Motor für die Energiewende. Dies belegen beeindruckende Zahlen. Bis Ende 2020 wurden fast **55.000 MW** Windleistung allein onshore installiert (offshore kommen noch einmal 7.770 MW hinzu). Aber noch überzeugender ist, dass Windenergie mit rund **131,9 TWh** im Jahre 2020 beeindruckende **25,6 %** des Strombedarfes in Deutschland ausgemacht hat.



Autor:

Dipl. Ing. Hans-Heinrich Albertsen ist Geschäftsführer der Firma windstream GmbH, Überseetor 14, 28217 Bremen und als solcher verantwortlich für die Projektplanung, die kfm. Verwaltung und für die technische Betriebsführung von Windkraftanlagen.

Der allergrößte Teil der Projekte wurde und wird mit Fremdkapital finanziert. Typisch ist die Beschaffung der erforderlichen Finanzmittel über zwei Schienen: Eigenkapital aus privaten Händen und Darlehen (oft geförderte) von Kreditinstituten. Schon aus den Regelwerken, wie oben angedeutet, ergeben sich Risiken. Das operative Geschäft tut ein Übriges. Beide Seiten haben ein Interesse die Risiken zu kennen, um sie abschätzen, minimieren oder gar ausschließen zu können.

Ein wesentlicher Punkt in der Risikobewertung ist der Absatz (Stromverkauf). Da der Strommarkt einen Teil der öffentlichen Versorgung darstellt, unterliegt dieser besonderen Regeln (EnWG). Dementsprechend wurden im EEG von Beginn an zentrale Bausteine festgelegt, die noch heute das Fundament der „Erneuerbaren“ darstellen:

1. Die Windenergieanlage muss ans Netz angeschlossen werden.
2. Der Strom darf vorrangig eingespeist werden.
3. Es muss ein festgesetzter Preis über zwanzig Jahre gezahlt werden.

Aber – diese vergleichsweise starren Regeln sind im Laufe der Zeit aufgeweicht worden. Das verwundert nicht, denn bei den oben genannten Zahlen ist die

Windenergie kein Randthema mehr, wie noch vor 20 oder gar 30 Jahren. Die Windenergie ist system-relevant und folgerichtig werden ihr „Systemdienstleistungen“ abgefordert.

Eine dieser Neuerungen in der Entwicklung ist das so genannte Ausschreibungsverfahren, die mit der Novellierung 2014 erstmalig und durchgreifend mit dem 2017er EEG eingeführt wurden. Das funktioniert vereinfacht so:

*Ein Projektierer*in/Initiator*in/Investor*in geht mit ihrem/seinem frischen genehmigten Windprojekt zur Bundesnetzagentur, meldet es zu einer Auktion an und nennt ihren/seinen Preis für den Strom, den sie/er für dieses Vorhaben braucht. Es fällt sofort auf, dass hier vorweg gut gerechnet worden sein muss, denn bekommt das Projekt den Zuschlag, muss es auch 20 Jahre mit dieser Vergütung „klar kommen“. Und es handelt sich, von wenigen Ausnahmen abgesehen, um einen echten Wettbewerb, denn das Ausschreibungsvolumen ist begrenzt. Gehe ich zu hoch ran, oder ist mein Projekt aufgrund irgendwelcher Umstände teurer als die der Mitbewerber, bekomme ich keinen Zuschlag.*

Darüber hinaus stellen Regelungen aus dem Gesetz selbst Risiken für die Einnahmen dar. So ist der § 51 EEG, in der Fachwelt auch unter dem Stichwort „Negativstrompreis“ bekannt, schon beinahe berüchtigt. Zuletzt wurde der Passus noch einmal verschärft. Er besagt, wenn der Strompreis an der Börse länger als 4 h im negativen Bereich liegt, fällt die Vergütungsverpflichtung weg. Ein für die Betreiber von EE-Anlagen schwer zu kalkulierender Faktor.

Im Laufe der geförderten Betriebszeit einer Windenergieanlage verändern sich die Rahmenbedingungen, Standards und auch technische Anforderungen erhöhen sich. Oftmals muss mit nicht unerheblichem Aufwand nachgerüstet werden. Zukünftige Beispiele hierfür wären die stufenlose Fernsteuerbarkeit, intelligente Messsysteme oder auch die jüngst beschlossene „Bedarfsgerechte Nachkennzeichnung“ (BNK).

Selbst die starr ausgelegten Verordnungen zum Erfassen und Unterscheiden des sogenannten Eigenverbrauchs von der Eigenversorgung, bei denen es letztlich nur um Kleinstmengen geht, löst ungeahnte Kosten für Messsysteme aus, weil sie u. U. an jeder Windenergieanlage benötigt werden.

Das „Smart-metering-rollout“ ist ein weiteres Stichwort, welches allein schon vom Begriff her gewisse Kosten vor dem geistigen Auge umherschwirren lässt.

Nun – ich hoffe nicht, dass Ihnen meine Ausführungen (genau genommen sind es eher Andeutungen) zu sehr beunruhigen, denn dies sind zwar einige der Risiken in diesem Gewerbe aber es gibt eben auch die andere Seite: **Die Chancen!**

Dass wir in Deutschland (und auch anderswo) eine große Schar von Menschen haben, die diese Chancen zu nutzen wissen, zeigen die eingangs erwähnten Zahlen. Und wenn es noch schwieriger werden sollte, gibt es Expert*innen, die dann auch eine Antwort/Lösung für Ihre Fragestellung haben.